



Mag. Georg Allmayer, Richter des Landesgerichts für Strafsachen Wien, Mag.^a Judith Ziska, Staatsanwältin der StA Wien, und Dr. Martin Ulrich, Generalanwalt und Vorsitzender der Bundesvertretung Richter:innen und Staatsanwält:innen in der GÖD (v.l.n.r.).

Weit entfernt vom Weihnachtsfrieden

Ohne die Staatsanwält:innen und Richter:innen im Dienst wäre an den Feiertagen eine effektive Strafverfolgung nicht gewährleistet.

Von Mag.^a LAURA ARI

Entscheidungen der Staatsanwaltschaft müssen rasch getroffen werden – einfach sind sie nie. Mag.^a Judith Ziska, Staatsanwältin der StA Wien, erinnert sich an einen Fall kurz vor Weihnachten: Eine junge obdachlose Frau wollte an den Feiertagen zu ihrer Familie fahren. Sie hatte nicht genug Geld und fuhr ohne Zugticket. Die Kontrolle eskalierte, die Frau bedrohte die Zugbegleiterin mit einem Taschenmesser. „Als der einschreitende Polizist mich anrief und ich ihn nach Vorstrafen der Frau fragte, antwortete er: Ja, leider“, so Ziska. Denn nach einer Festnahme wegen des Verdachts einer gerichtlich strafbaren Handlung kontaktiert die Polizei die Staatsanwaltschaft, diese muss dann entscheiden, ob sie bei Gericht die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt. „Die Vertrauensbasis zwischen Staatsanwalt und Polizei – genauso wie die zwischen Staatsanwalt und Richter – ist enorm wichtig. Ich bin als Staatsanwältin nicht vor Ort und muss die Situation aufgrund der Beschreibung des Polizeibeamten einschätzen“, erklärt Ziska, die sich letztlich gegen einen U-Haft-Antrag entschied. Vielleicht konnte die

junge Frau den Heiligen Abend doch noch bei ihrer Familie verbringen.

Die Zeit drängt

Hätte sie sich für einen U-Haft-Antrag entschieden, hätte der Richter über deren allfällige Verhängung entscheiden müssen. Tritt ein Fall zu Weihnachten, an anderen Feiertagen bzw. an Wochenenden auf, sind (wie auch sonst, außerhalb der Arbeitsstunden) in Wien drei Staatsanwält:innen und zwei Richter:innen im Journaldienst tätig. Bei den Landesgerichten und Staatsanwaltschaften außerhalb Wiens übt jeweils nur eine Person Journaldienst aus. Oft werden Dolmetscher für unterschiedlichste Sprachen benötigt; dies zu organisieren, ist ebenfalls Sache (hauptsächlich) der Richter:innen, an Feiertagen kein einfaches Unterfangen. Das alles unter großem Zeitdruck: Die Polizei hat ab der Festnahme bis zur Einlieferung in die Justizanstalt maximal 48 Stunden Zeit, das Gericht von der Einlieferung bis zur Entscheidung über die U-Haft dieselbe Zeitspanne. „Die richtige Entscheidung zu treffen, ist unser Ziel.

Dabei versucht man, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch die Menschlichkeit nicht außer Acht zu lassen. Als Richter ist man unabhängig – Entscheidungen trifft man alleine, was Vor- und Nachteile hat“, meint Mag. Georg Allmayer, Richter des Landesgerichts für Strafsachen Wien.

Auch unter der Woche besteht außerhalb der Amtsstunden eine durchgehende Erreichbarkeit, also „24/7“. Nach Journaldiensten geht der „normale“ Dienst gleich weiter – Montag bis Freitag, kein freier Tag. „Nach zahlreichen Anrufen in der Nacht sofort am Montag weiterzuarbeiten, geht an die Substanz, so Staatsanwältin Ziska.

Mag. Allmayer führt aus: „Als Richter ist man im Journaldienst u.a. zuständig für die Entscheidung über von der Staatsanwaltschaft beantragte Festnahmeanordnungen, Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen, körperliche Untersuchungen sowie für die Vernehmung festgenommener Personen und die Entscheidung über die Verhängung der U-Haft.“ Ziska ergänzt: „Als Staatsanwältin ordnet man Festnahmen, Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen, Observationen und andere Rechtsguteingriffe – wo erforderlich nach richterlicher Bewilligung – an. Man beantragt die Verhängung der U-Haft und steht in ständigem telefonischem Kontakt mit der Polizei.“

1,50 Euro brutto pro Stunde?

Generalanwalt Dr. Martin Ulrich, Vorsitzender der Bundesvertretung Richter:innen und Staatsanwält:innen in der GÖD (BV 23), hält fest: „Beim Journaldienst besteht Anwesenheit an der Dienststelle. Rufbereitschaft kann dagegen disloziert ausgeübt werden.“ Hinsichtlich der Entlohnung wird dahingehend unterschieden, dass für reine Rufbereitschaft nur rund 1,50 bis 2,10 Euro brutto pro Stunde bezahlt werden. Wenn das Diensthandy läutet, kommt durch diese „Inanspruchnahme“ ein Zuschlag dazu, der

nach der Dauer pro Amtshandlung berechnet wird. Für den Journaldienst sind rund 40 bis 53 Euro brutto pro Stunde vorgesehen. „Eine Anhebung der Bezahlung für Journaldienste wie Rufbereitschaft wäre natürlich wünschenswert. Staatsanwält:innen wie Richter:innen müssen – oft tief in der Nacht – rasch und richtig zahlreiche einschneidende Entscheidungen über Menschen treffen. Sie tragen einen sehr hohen Grad an Verantwortung“, so Ulrich. „Dazu kommt, dass die Verfahren in den vergangenen Jahren immer komplexer wurden und auch die Anzahl der verschiedenen ethnischen Gruppen mit unterschiedlichem Wertekodex bzw. Rechtsverständnis anstieg“, ergänzt Richter Mag. Allmayer.

Anliegen

„Im Journaldienst ist der digitale Akt durchaus hilfreich – wir haben auf ihn gleichzeitig Zugriff und können uns einlesen“, so Allmayer und Ziska. Beide sind seit Beginn ihrer Tätigkeit als Richter bzw. Staatsanwältin ausschließlich „im grauen Haus“, am Landesgericht für Strafsachen Wien, tätig. Mag. Allmayer ist seit 17 Jahren Richter und seit 10 Jahren Mitglied im gewerkschaftlichen Betriebsausschuss. Mag.^a Ziska ist seit 12 Jahren Staatsanwältin und seit 2021 Bundesleitungsmitglied der BV 23. Martin Ulrich wünscht sich neben einer gehaltsmäßigen Attraktivierung des Journaldienstes auch eine Anhebung der Gehälter von erstinstanzlichen Richter:innen. Diese verdienen weniger als Staatsanwält:innen in erster Instanz und deutlich weniger als Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwält:innen, obwohl es die erstinstanzlichen Richter:innen sind, die über die Anklagen der Staatsanwaltschaften (auch der WKStA) entscheiden müssen. „Ebenso wären gehaltsrechtliche Angleichungen der StA-Gruppenleiter:innen an das WKStA-Niveau und bezugsrechtliche Verbesserungen beim Bundesverwaltungs- und Bundesfinanzgericht nötig“, so Ulrich.

„Staatsanwält:innen wie Richter:innen müssen – oft tief in der Nacht – rasch und richtig zahlreiche einschneidende Entscheidungen über Menschen treffen.“

Dr. Martin Ulrich, Vorsitzender der BV Richter:innen und Staatsanwält:innen

